

Dekret über die Zulassung anderer Religionen, Konfessionen oder religiöser Gruppierungen, der Priesterbruderschaft Pius X. und von „Freien Theologen“ zu den römisch-katholischen Kirchen und Kapellen

Vorbemerkungen

Das vorliegende Dekret richtet sich an alle zuständigen Personen, die in Ausübung ihrer Verantwortung über die Benutzung von Kirchen und Kapellen zu entscheiden haben.

Es entspricht mit geringfügigen Anpassungen dem gleichnamigen Text, welcher von der Schweizer Bischofskonferenz am 8. September 2011 vorgeschlagen wurde. In Anwendung der allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen wird das Dekret als Partikularnorm für die Bistümer Basel und St. Gallen erlassen.

Es ist davon auszugehen und grundsätzlich darauf hinzuwirken, dass jede Glaubensgemeinschaft über ihre eigenen finanziellen Ressourcen und Versammlungsräume verfügt. Demnach handelt es sich bei der Zulassung nicht römisch-katholischer Gemeinschaften um eine *Ausnahmeregelung* gemäss den folgenden Richtlinien.

1. *Regelung des Kirchenrechtes der katholischen Kirche (CIC 1983)*

Die Vorschriften der römisch-katholischen Kirche (cann. 1205-1234 CIC 1983) geben für die Benutzung von heiligen Orten (Kirchen und Kapellen) zu anderen als zu gottesdienstlichen Zwecken allgemeine Hinweise.

2. *Benutzung durch andere christliche Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften*

Aufgrund der Hinweise im „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März 1993 (Nr. 137) dürfen Kirchen und Kapellen den Gemeinschaften anderer christlicher Konfessionen zur Verfügung gestellt werden, wenn dazu eine pastorale Notwendigkeit besteht.

Besteht die erwähnte pastorale Notwendigkeit, können die katholischen Kirchen und Kapellen einzig den christkatholischen, evangelisch-reformierten, lutheranischen, orthodoxen, altorientalischen und anglikanischen Glaubensgemeinschaften sowie den Mitgliedskirchen der Arbeits-

gemeinschaft der christlichen Kirchen in der Schweiz zur Verfügung gestellt werden.

3. *Benutzung durch Mitglieder der Priesterbruderschaft Pius X.*

31. Die gegen die Bischöfe der Priesterbruderschaft am 30. Juni 1988 ausgesprochene Exkommunikation wurde durch Dekret der Bischofskongregation vom 21. Januar 2009 aufgehoben.
32. Papst Benedikt XVI. schreibt in seinem Brief "In Sachen Aufhebung der Exkommunikation der vier von Erzbischof Lefebvre geweihten Bischöfe" vom 10. 3. 2009 an die Bischöfe: "Solange die doktrinenellen Fragen nicht geklärt sind, hat die Bruderschaft keinen kanonischen Status in der Kirche und solange üben ihre Amtsträger, auch wenn sie von der Kirchenstrafe frei sind, keine Ämter rechtmäßig in der Kirche aus." (suspensio a divinis).
33. Aus diesem Grunde sind den Priestern der Priesterbruderschaft Pius X. die katholischen Kirchen und Kapellen nicht zur Verfügung zu stellen.

4. *Benutzung durch nicht-christliche Religionsgemeinschaften*

Aufgrund der Vorschriften der Kirche dürfen Kirchen und Kapellen jenen Gemeinschaften nicht offen stehen, die sich ausdrücklich der Lehre und dem Kult der römisch-katholischen Kirche entgegenstellen. Anfragen durch Gemeinschaften nichtchristlicher Religionen zur Benutzung einer Kirche oder einer Kapelle sind abschlägig zu beantworten.

5. *Benutzung durch sogenannte „Freie Theologen“/Ritualbegleiter*

51. Die Ritualangebote freischaffender Theologen oder Ritualbegleiter sind keine kirchlichen Feiern.
52. Aus diesem Grunde dürfen freischaffenden Ritualbegleitern katholische Sakralräume für ihre Rituale nicht zur Verfügung gestellt werden.

Erlassen, Solothurn und St. Gallen, den 1. Februar 2012

+ Felix Gmür, Bischof von Basel

+ Markus Büchel, Bischof von St. Gallen